

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Nachsteuern: Verfahren

Zuständigkeiten

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern ist für die Verfügung der Nachsteuern das Kantonale Steueramt zuständig. Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens erfolgt schriftlich und unter Angabe des Nachbesteuerungsgrunds. Dabei gelten die Selbstanzeige und die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehen gleichzeitig als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

Die Bestimmungen über Vollzug und Verfahren sind auf die eingeleiteten Nachsteuerverfahren sinngemäss anwendbar. Insbesondere untersteht die steuerpflichtige Person im Nachsteuerverfahren ebenfalls der Mitwirkungspflicht.

Bei der direkten Bundessteuer wird die Einleitung des Nachsteuerverfahrens der steuerpflichtigen Person ebenfalls schriftlich und unter Angabe des Nachbesteuerungsgrunds mitgeteilt. Das Nachsteuerverfahren wird durch das Kantonale Steueramt (als kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer) eingeleitet. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann ebenfalls die Einleitung des Verfahrens verlangen. Sie überwacht die Verfahrensdurchführung. Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

Die Vorschriften des DBG über die Verfahrensgrundsätze, über das Veranlagungsverfahren, über das Verfahren bei der Erhebung der Quellensteuer und über das Beschwerdeverfahren sind sinngemäss anwendbar.